



# Prüfungsbericht zur ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rastede zum 01.01.2009

Rechnungsprüfungsamt  
Landkreis Ammerland



**Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland**

Stand: 30. August 2011  
Rechtsgrundlagen: §§ 119, 120 NGO  
Prüfer/in: Deichsel, Diers, Oetken  
Prüfungszeit: **20.04.2010 – 30.08.2011**  
(mit Unterbrechungen)

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2-4
Abkürzungsverzeichnis	5
<b>1. Prüfungsauftrag</b>	<b>6</b>
<b>2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>6</b>
2.1 Gegenstand der Prüfung	6
2.2 Art und Umfang der Prüfung	7
<b>3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	<b>8</b>
3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
3.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
3.1.2 Inventur/Inventar	8-9
3.1.3 Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte	9
3.1.4 Erste Eröffnungsbilanz	10
3.1.5 Anhang	10
3.1.6 Anlagen zum Anhang	11
3.1.7 Frist zur Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz	11
<b>4. Feststellungen und Erläuterungen zur Prüfung der Bilanzpositionen der ersten Eröffnungsbilanz</b>	<b>12</b>
4.1 Vorbemerkungen und Gliederungsgrundsätze	12
4.2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	12-13
4.3 Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen der Aktiva	14
4.3.1 Immaterielles Vermögen	14
4.3.1.1 Konzessionen	14
4.3.1.2 Lizenzen / DV-Software	14
4.3.1.3 Geleistete Investitionszuwendungen	14
4.3.1.4 Aktivierter Umstellungsaufwand	14
4.3.1.5 Sonstiges immaterielles Vermögen	15
4.3.1.6 Prüfungsergebnis zur Bilanzposition: Immaterielles Vermögen	15
4.3.2 Sachvermögen	15

4.3.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15
4.3.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15-16
4.3.2.3	Infrastrukturvermögen	16
4.3.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	16
4.3.2.5	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	16
4.3.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	17
4.3.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	17
4.3.2.8	Vorräte	17
4.3.2.9	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	18
4.3.2.10	Prüfungsergebnis zur Bilanzposition: Sachvermögen	18
4.3.3	Finanzvermögen	18
4.3.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	18
4.3.3.2	Beteiligungen	19
4.3.3.3	Sondervermögen	19
4.3.3.4	Ausleihungen	19-20
4.3.3.5	Wertpapiere	20
4.3.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	20
4.3.3.7	Forderungen aus Transferleistungen	20-21
4.3.3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	21
4.3.3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	21
4.3.3.10	Prüfungsergebnis zur Bilanzposition: Finanzvermögen	21
4.3.4	Liquide Mittel	22
4.3.5	Aktive Rechnungsabgrenzung	22
4.4	Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen der Passiva	23
4.4.1	Nettoposition	23
4.4.1.1	Basis-Reinvermögen	23
4.4.1.2	Rücklagen	23
4.4.1.3	Sonderposten	23-24
4.4.1.4	Prüfungsergebnis zur Bilanzposition: Nettoposition	24
4.4.2	Schulden	24
4.4.2.1	Geldschulden	24
4.4.2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	25
4.4.2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25

4.4.2.4	Transferverbindlichkeiten	25
4.4.2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	25
4.4.2.6	Prüfungsergebnis zur Bilanzposition: Schulden	25
4.4.3	Rückstellungen	25
4.4.3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	26
4.4.3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	26
4.4.3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	26-27
4.4.3.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	27
4.4.3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	27
4.4.3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	27
4.4.3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	27
4.4.3.8	Andere Rückstellungen	27-28
4.4.3.9	Prüfungsergebnis zur Bilanzposition: Rückstellungen	28
4.4.4	Passive Rechnungsabgrenzung	28
4.5	Gesamtaussage zur ersten Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang	29
4.6	Analyse und Erläuterung der Vermögens- und Schuldenlage	30-33
<b>5.</b>	<b>Testat</b>	<b>34</b>
<b>6.</b>	<b>Anlagen</b>	<b>35</b>
6.1	Bilanzielle Darstellung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009	35
6.2	Anlagenübersicht zur ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009	36

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
Art.	Artikel
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BeamtVG	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz)
BRW	Bodenrichtwert
BVO	Beihilfeverordnung
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
EWB	Einzelwertberichtigungen
ff.	fortfolgend
gem.	gemäß
GemHausRNeuOG ND 2005	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- u.-kassenverordnung)
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KDO	Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

## **1. Prüfungsauftrag**

Ab dem 01.01.2009 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Rastede nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der NGO und der GemHKVO geführt (§ 82 Abs. 3 NGO).

Für das Haushaltsjahr, das erstmals im doppelten Rechnungsstil geführt wird, hat das Hauptorgan der Körperschaft gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 1 GemHausRNeuOG ND 2005 eine erste Eröffnungsbilanz zu beschließen. Sie unterliegt gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG ND 2005 der Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz obliegt nach geltender Rechtslage (§§ 119, 120 NGO) dem zuständigen RPA des Landkreises Ammerland.

## **2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **2.1 Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung war die von der Gemeinde Rastede nach den Vorschriften der GemHKVO aufgestellte erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 in der Fassung vom 25.08.2011. Erste Teile der ersten Eröffnungsbilanz wurden dem RPA bereits im 20.04.2010 zur Prüfung vorgelegt. Im weiteren Verlauf erfolgte die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz sukzessive begleitend. Der erste vollständige Entwurf der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rastede samt Anhang wurde dem RPA am 10.08.2011 zur Prüfung vorgelegt.

Nach Art. 6 Abs. 8 S. 2 GemHausRNeuOG ND 2005 finden für die erste Eröffnungsbilanz die Vorschriften der NGO und die aufgrund der NGO erlassenen Verordnungsregelungen für die Bilanz Anwendung. Die erste Eröffnungsbilanz ist gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG ND 2005 in einem Anhang zu erläutern. Dieser Anhang mit den Anlagen (§ 56 Abs. 1 bis 3 GemHKVO) – Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht und der Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen – war ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Die erste Eröffnungsbilanz wurde hinsichtlich des Nachweises der Vermögens- und Schuldpositionen, der Einhaltung der Vorschriften der GemHKVO zum Ansatz und zur Bewertung sowie zur Gliederung der Posten und zu den erforderlichen Angaben im Anhang geprüft.

Der Beschluss des Rats der Gemeinde Rastede nach Art. 6 Abs. 8 S. 1 GemHausRNeuOG ND 2005 über die erste Eröffnungsbilanz in der Fassung vom 25.08.2011 steht noch aus.

## **2.2 Art und Umfang der Prüfung**

Die Prüfung wurde analog § 120 NGO und unter Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR in der Leitlinie zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen (L 200) verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des IDR (L 260) erstellt wurde.

Gemäß dem risikoorientierten Prüfungsansatz war die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob die erste Eröffnungsbilanz frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Davon ausgehend haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung der Gemeinde Rastede verschafft und uns mit den Geschäftsrisiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang wurde eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchgeführt.

Im Rahmen der begleitenden Prüfung wurden bereits in Vorbereitung der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz umfangreiche Vorprüfungen vorgenommen, deren Ergebnisse in die erste Eröffnungsbilanz eingeflossen sind.

Diese Kenntnisse haben bei der Bestimmung des weiteren Prüfungsvorgehens Berücksichtigung gefunden. Neben analytischen Prüfungshandlungen wurde eine systematische Prüfung der angewandten Erfassungs- und Bewertungsmethoden durchgeführt, die mittels Stichprobenprüfungen untersetzt wurde. Die Stichproben basieren auf einer bewussten Auswahl, vor allem im Hinblick auf die künftig zu erwartenden finanziellen Auswirkungen. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit wurden daher aussagebezogene Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit vorgenommen. Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmen sich durch die Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit.

Zur Prüfung der Posten der ersten Eröffnungsbilanz wurden u. a. Jahresrechnungen vergangener Jahre, Haushaltspläne, Haushaltsüberwachungslisten, die Vermögensrechnung, Bestandsverzeichnisse, Gutachten, Verträge, Grundbuchauszüge und sonstige Unterlagen eingesehen. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die jeweiligen Geschäftsbereiche und der Fachbereich Haushalts und Finanzen haben uns die erbetenen Auskünfte und Nachweise erteilt.

Der erste Gemeinderat hat durch die Vollständigkeitserklärung vom 25.08.2011 schriftlich bestätigt, dass in der ersten Eröffnungsbilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt und alle erforderlichen Angaben gemacht wurden.



### **3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

#### **3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

##### **3.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Gemeinde Rastede erstellt die erste Eröffnungsbilanz gemäß den Vorschriften der NGO, der GemHKVO und des GemHausRNeuOG ND 2005. Das Rechnungswesen der Gemeinde Rastede ist gemäß dem Ratsbeschluss vom 21.02.2006 ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Vorschriften des NKR zu führen und wurde dementsprechend eingerichtet. Die Übernahme der Vortragswerte erfolgte sukzessive von 02.01.2009 bis 25.08.2011 im Rahmen der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen grundsätzlich ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen grundsätzlich zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und der ersten Eröffnungsbilanz.

Die Gemeinde Rastede verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software KDO doppik&more auf der Basis der mySAP ERP-Technologie, welche über die KDO bereitgestellt wird. Die Kontierung wird von in den jeweiligen Geschäftsbereichen vorgenommen und an den Fachbereich Haushalt und Finanzen zur buchhalterischen Erfassung der Geschäftsvorfälle weitergeleitet. Die Anordnung der erzeugten Buchungen erfolgt ebenfalls durch den Fachbereich Haushalt und Finanzen. Infolge der mit der Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen verbundenen Anlaufschwierigkeiten wurden durch Programm-, Schnittstellen- und Anwenderfehler die Geschäftsvorfälle um den Bilanzstichtag 1. Januar 2009 nicht durchgängig periodengerecht zugeordnet. Diese Gegebenheit führte zu der Feststellung der Ziffern 4.3.5. des Berichts. Mit Ausnahme der „aktiven Rechnungsabgrenzungsposten“, der „Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen“ und der „Anlagen im Bau“ und den „Anderen Rückstellungen“ stellen wir aufgrund unserer Prüfung die Richtigkeit des Bilanzausweises fest.

Eine Softwarebescheinigung zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit für die eingesetzte rechnungslegungsbezogene Software liegt vor. Eine Freigabe der Software gem. § 35 Abs. 5 GemHKVO ist nicht erfolgt.

Ansonsten haben wir bei unserer Prüfung keine weiteren Sachverhalte festgestellt, die gegen eine Eignung der von der Gemeinde Rastede getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme sprechen. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

##### **3.1.2 Inventur/Inventar**

Für die erste Eröffnungsbilanz gelten die allgemeinen Vorschriften zur Inventur, zum Inventar gemäß §§ 37 und 38 GemHKVO sowie die speziellen Vorschriften im Rahmen der Erstellung

der ersten Eröffnungsbilanz gemäß § 60 GemHKVO. Darüber hinaus sollen auch die Hinweise der AG Doppik zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen u. a. als Arbeitserleichterung dienen.

Die Gemeinde Rastede hat grundsätzlich eine körperliche Bestandsaufnahme nach § 37 GemHKVO vorgenommen. Lediglich für die Teilbereiche „Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ und „unbebaute Grundstücke“ wurde von der Inventurvereinfachung nach § 38 GemHKVO Gebrauch gemacht und eine Buchinventur durchgeführt.

Für die Erstellung des Inventars im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz wurde ein Bewertungs- und Bilanzierungsleitfaden erstellt, der die allgemeinen Erfassungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der Gemeinde Rastede dokumentiert. Die dort niedergelegten Grundsätze wurden für die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rastede umgesetzt und beachtet.

Den gesamten Prozess der Inventur und der Erstellung des Inventars sowie der Erstellung des Bewertungs- und Bilanzierungsleitfadens haben wir prüferisch begleitet. Prüffähige Positionen wurden vom RPA im Rahmen der Vorprüfungen geprüft. Festgestellte Korrekturbedarfe wurden seitens des Fachbereichs Haushalt und Finanzen abgearbeitet und im Anschluss dem RPA wieder vorgelegt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Vollständigkeit der Erfassung der Vermögensgegenstände im Inventar gegeben ist und hieraus die erste Eröffnungsbilanz und der Anhang nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den maßgeblichen Vorschriften der NGO bzw. GemHKVO abgeleitet und aufgestellt werden konnte.

### **3.1.3 Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte**

Im Rahmen der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz wurden den niedersächsischen Kommunen die nachstehenden Wahlrechte eröffnet:

- a) Die Möglichkeit der Nichterfassung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Einzelwert von < 5.000 EUR einschließlich Umsatzsteuer (§ 60 Abs. 2 GemHKVO).
- b) Das Wahlrecht der Nichterfassung der bereits abgeschriebenen beweglichen Vermögensgegenstände (§ 60 Abs. 3 GemHKVO).
- c) Das Wahlrecht der Nichtaktivierung von geleisteten Investitionszuschüssen (§ 60 Abs. 5 GemHKVO).
- d) Die Möglichkeit, die Grundstücke die sowohl entgeltlich als auch unentgeltlich vor dem 01.01.2000 erworben wurden und für die die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungswerte unvertretbar aufwändig wäre, gemäß § 60 Abs. 6 GemHKVO mit dem BRW des Jahres 2000 zu bilanzieren.
- e) Die Möglichkeit der Aktivierung des Umstellungsaufwandes gemäß Art. 6 Abs. 11 GemHausRNeuOG ND 2005.

Die unter a) bis e) aufgeführten Wahlrechte wurden von der Gemeinde Rastede berücksichtigt. Auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen wird verwiesen.

### **3.1.4 Erste Eröffnungsbilanz**

Die vorliegende erste Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 und der Anhang einschließlich der Anlagen sind aus dem Inventar entwickelt und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften der NGO, der GemHKVO und des GemHausRNeuOG ND 2005 aufgestellt worden. Die verbindlichen Muster des Ausführungserlasses zur GemHKVO (u. a. Muster 15) sind verwandt worden. Die Gliederung der Bilanz sowie des Anhangs und der Anlagen zum Anhang entspricht somit einschließlich der Bezeichnung der Bilanzposten den Vorgaben der GemHKVO.

Weiterhin wurden die Eröffnungsbilanzpositionen ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften grundsätzlich eingehalten. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die erste Eröffnungsbilanz vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über das Vermögen, die Nettoposition, die Schulden, die Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten der Gemeinde Rastede.

### **3.1.5 Anhang**

Gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 5 des GemHausRNeuOG ND 2005 ist die erste Eröffnungsbilanz in einem Anhang zu erläutern. Die Erläuterungen umfassen alle Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz, die zum Verständnis sachverständiger Dritter erforderlich sind, so dass mit der ersten Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Im Wesentlichen sind nachstehende Sachverhalte zu erläutern bzw. zu begründen:

- Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Angewandte Vereinfachungsregeln im Rahmen der Inventur und Bewertung,
- Haftungsverhältnisse, die auch anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (alle vorhandenen Bürgschaften, Gewährleistungen),
- Noch nicht abgedeckte Fehlbeträge aus Vorjahren,
- Vorgenommene Abweichungen von der Niedersächsischen AfA-Tabelle,
- Im Vermögenshaushalt des letzten kameralen Haushaltsjahrs gebildete Haushaltseinnahmereste,
- Zugehörigkeit eines Vermögens- oder Schuldengegenstandes zu verschiedenen Bilanzpositionen,
- Vorgenommene weitere Untergliederungen der Posten der ersten Eröffnungsbilanz,
- Aufschlüsselung von Forderungen und Verbindlichkeiten.

Im Anhang der Gemeinde Rastede wurden alle erforderlichen Erläuterungen über Angaben in der ersten Eröffnungsbilanz vorgenommen.

### **3.1.6 Anlagen zum Anhang**

In Ergänzung des Anhangs wurden der ersten Eröffnungsbilanz die Anlagen-, Forderungs-, Schuldenübersicht und die Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragene Haushaltsermächtigungen gemäß § 100 NGO Abs. 3 i. V. m. § 56 GemHKVO als Anlagen zum Anhang beigefügt. Des Weiteren wurden auch die Nebenrechnungen zur Ermittlung und Verwendung der aus speziellen Entgelten für die Inanspruchnahme leitungsgebundener Einrichtungen gedeckten Abschreibungen beigefügt.

### **3.1.7 Frist zur Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz**

Gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG ND 2005 ist die erste Eröffnungsbilanz nach ihrer Prüfung der Kommunalaufsicht spätestens bis zum 31.12. des Haushaltsjahres, in dem die Haushaltswirtschaft der kommunalen Körperschaft erstmals nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt wird, vorzulegen.

Die Gemeinde Rastede hat die erste Eröffnungsbilanz erst im dritten doppelten Jahr fertig gestellt und zur Prüfung vorgelegt. Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Steuerungsfunktion kann somit bezogen auf die erste Eröffnungsbilanz nicht mehr wahrgenommen werden, so dass in den ersten drei doppelten Jahren lediglich reagiert werden konnte. Aus diesem Grunde ist ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG ND 2005 festzustellen.

#### **4. Feststellungen und Erläuterungen zur Prüfung der Bilanzpositionen der ersten Eröffnungsbilanz**

##### **4.1 Vorbemerkungen und Gliederungsgrundsätze**

Mit der Reform des kommunalen Haushaltsrechts in Niedersachsen wird die Gemeinde Rastede u. a. verpflichtet, neben einer Ergebnis- und einer Finanzrechnung auch eine jährliche Bilanz (= Vermögensrechnung) aufzustellen. Ferner ist spätestens zur Jahresrechnung 2012 ein konsolidierter Gesamtabchluss (Konzernbilanz, Konzernergebnisrechnung, Konzernfinanzrechnung) aufzustellen.

Mit der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz wird erstmals der vollständige Nachweis der Vermögens- und Schuldensituation der Gemeinde Rastede zur gesetzlichen Verpflichtung. Sie dient der Darstellung der Vermögens- und Finanzsituation am Bilanzstichtag sowie zum Nachweis der intergenerativen Gerechtigkeit und zur neutralen Information der Öffentlichkeit.

Die Gegenüberstellung der Vermögenswerte und ihrer Finanzierung in der ersten Eröffnungsbilanz soll Anhaltspunkte für die Beurteilung der Eigenfinanzierung, des Verschuldungsgrades und der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rastede geben.

Die Gliederung der ersten Eröffnungsbilanz sowie des Anhangs und der Anlagen (Forderungs-, Schulden-, Anlagenübersicht und die Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenen Haushaltsermächtigungen) erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 2 des GemHausRNeuOG ND 2005 i. V. m. dem in den §§ 96 Abs. 4 und 100 NGO und § 54 GemHKVO unter Verwendung der dazu veröffentlichten Muster des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Integration und Sport.

Das Wahlrecht nach § 142 Abs. 1 Nr. 8 NGO i. V. m. § 45 Abs. 5 GemHKVO zur Vermögenstrennung in realisierbares Vermögen und Verwaltungsvermögen wurde nicht ausgeübt.

##### **4.2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Für die niedersächsischen Kommunen erfolgt die Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden nach Maßgabe des § 96 Abs. 4 NGO i. V. m. §§ 42 ff. GemHKVO. Insbesondere enthalten die §§ 44 bis 46 GemHKVO Regelungen zur Festlegung der Werte in der Bilanz (Bewertungsregeln). Für die erste Eröffnungsbilanz gelten daneben die in § 60 GemHKVO genannten zusätzlichen Bewertungsvorschriften.

In der ersten Eröffnungsbilanz wurden die Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Rastede grundsätzlich unter Einbeziehung der Empfehlungen der AG Doppik und AG Inventurvereinfachung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration bewertet.

Das immaterielle Vermögen und das Sachvermögen sind grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungswerten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Von der vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration vorgegebenen Abschreibungstabelle wurde grundsätzlich nicht abgewichen. Bei vorliegenden

Abweichungen wurden diese bei den einzelnen Vermögensgegenständen in der Anlagenbuchhaltung dokumentiert.

Bestehende Schulden bzw. Verbindlichkeiten wurden gemäß § 96 Abs. 4 S. 6 NGO i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Rastede erfolgte unter stetiger Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bewertung.

Im Rahmen der Prüfung wurden von uns alle einzelnen Bilanzpositionen der ersten Eröffnungsbilanz hinsichtlich der Vollständigkeit und unter Berücksichtigung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften betrachtet. Nachstehend sind diese Prüfungsergebnisse im Detail aufgeführt.

### **4.3 Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen der Aktiva**

#### **4.3.1 Immaterielles Vermögen**

##### **4.3.1.1 Konzessionen**

Konzessionen waren zum Bilanzstichtag in der Gemeinde Rastede nicht vorhanden.

##### **4.3.1.2 Lizenzen / DV-Software**

Lizenzen und DV-Software sind durch Entgelt erworbene Rechte und damit immaterielle Vermögensgegenstände. Bei den hier ausgewiesenen Werten in Höhe von 98.987,30 EUR handelt es sich um die bei der Gemeinde Rastede eingesetzte Standard- und Spezialsoftware.

Lizenzen und DV-Software, die nicht entgeltlich erworben wurden, dürfen nicht aktiviert werden (§ 42 Abs. 3 GemHKVO). Dieses Aktivierungsverbot wurde beachtet.

##### **4.3.1.3 Geleistete Investitionszuwendungen**

Geleistete Investitionszuwendungen sind Mittel der Gemeinde Rastede, die für Vorhaben Dritter in Form von Zuwendungen ausgezahlt werden. Voraussetzung für die nach § 42 Abs. 4 GemHKVO vorzunehmende Aktivierung ist, dass investive Maßnahmen gefördert werden.

Für die erste Eröffnungsbilanz kann gemäß dem Wahlrecht nach § 60 Abs. 5 GemHKVO auf die Aktivierung der bis zum 31.12.2008 geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüsse verzichtet werden.

Die Gemeinde Rastede hat dieses Wahlrecht genutzt und auf die Bilanzierung der geleisteten Investitionszuwendungen verzichtet. Durch diese Nichtaktivierung werden in den Folgejahren die Ergebnisrechnungen der Gemeinde Rastede nicht durch Abschreibungen für diese Investitionszuschüsse belastet.

##### **4.3.1.4 Aktivierter Umstellungsaufwand**

Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf das NKR dürfen als Investition im Sinne von § 92 Abs. 1 NGO angesehen und somit aktiviert werden (Art. 6 Abs. 11 GemHausRNeuOG ND 2005).

Von diesem Wahlrecht hat die Gemeinde Rastede keinen Gebrauch gemacht. Durch diese Nichtaktivierung werden in den Folgejahren die Ergebnisrechnungen der Gemeinde Rastede nicht durch Abschreibungen für diesen Umstellungsaufwand belastet.

#### **4.3.1.5 Sonstiges immaterielles Vermögen**

Sonstiges immaterielles Vermögen war zum Bilanzstichtag in der Gemeinde Rastede nicht vorhanden.

#### **4.3.1.6 Prüfungsergebnis zur Bilanzposition: immaterielles Vermögen**

Der Wert der Bilanzpositionen „Lizenzen“, „Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse“, „Aktivierter Umstellungsaufwand“ und „Sonstiges immaterielles Vermögen“ wurde ordnungsgemäß ermittelt und bilanziert.

#### **4.3.2 Sachvermögen**

Das Sachvermögen enthält gem. § 54 Abs. 2 GemHKVO alle Vermögensgegenstände, die dauerhaft der Aufgabenerfüllung der Kommune dienen. Sie stellen bilanziell den wesentlichen Teil des Anlagevermögens dar.

##### **4.3.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Zu den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zählen die im Eigentum der Gemeinde Rastede stehenden Grünflächen und sonstigen unbebauten Grundstücke. Die unbebauten Wohnbau- und Gewerbegrundstücke werden als Vorratsvermögen bilanziert.

Die Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgte überwiegend zu AHW. Sofern diese nicht ermittelbar waren, wurde die Bewertung gemäß § 60 Abs. 6 GemHKVO anhand der BRW 2000 vorgenommen.

##### **4.3.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Unter dieser Position sind sowohl die im Eigentum der Gemeinde Rastede stehenden bebauten Grundstücke als auch die Aufbauten in Form der Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Wohnbauten, Bäder, Feuerwehrhäuser u. ä. zu bilanzieren.

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte überwiegend zu AHW. Sofern diese nicht ermittelbar waren, wurde die Bewertung gemäß § 60 Abs. 6 GemHKVO anhand der BRW 2000 und den Hinweisen der AG Doppik vorgenommen.

Die Gemeinde Rastede ist wirtschaftlicher Eigentümer von 104 Gebäuden. Hiervon wurden 27 Gebäude mit AHW bewertet. Die Bewertung der restlichen Gebäude erfolgte anhand des Sachwertverfahrens, da die AHW nicht ermittelt werden konnten.

Der auf diese Bilanzposition entfallende Gesamtwert gliedert sich in die folgenden Teilsummen:

Grund und Boden:	4.881.104,33 EUR
Gebäudeaufbauten:	18.627.287,35 EUR
	<u>23.508.391,68 EUR</u>



Im Rahmen der Prüfung wurden alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die ordnungsgemäße Ermittlung und Bilanzierung dieser Bilanzposition wurde geprüft. Es ergaben sich keine Feststellungen.

#### **4.3.2.3 Infrastrukturvermögen**

Zum Infrastrukturvermögen zählen u. a. die gemeindeeigenen Straßen, Wege, Plätze, Radwege, das Regenwasserkanalnetz und die Verkehrslenkungsanlagen, sowie der dazugehörige Grund und Boden.

Der Grund und Boden für die vor dem 01.01.2000 erworbenen Grundstücke des Infrastrukturvermögens wurde mangels vorliegender AHW mit 10 % des angrenzenden BRW, mindestens jedoch mit 1,00 €/m<sup>2</sup> bewertet.

Grundstücke, die nach dem 01.01.2000 in das Eigentum der Gemeinde Rastede übergingen, wurden mit den AHW bilanziert.

Das Infrastrukturvermögen der Gemeinde Rastede kann folgendermaßen untergliedert werden:

Grund und Boden:	7.096.054,79 EUR
Straßennetz, Radwege, Wege und Plätze:	13.405.680,67 EUR
Brücken und Tunnel:	222.530,55 EUR
Grund u. Boden Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen :	408.973,89 EUR
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen:	24.112.467,67 EUR
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	24.118,48 EUR
	<u>45.269.826,05 EUR</u>

Für den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens fallen in zukünftigen Jahren keine Aufwendungen in Form der AfA an. Für die Aufbauten gelten die in der Anlage 19 (Abschreibungstabelle) aufgeführten Nutzungsdauern als Zeitraum der AfA.

#### **4.3.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden**

Zu den Bauten auf fremdem Grund und Boden zählen bauliche Einrichtungen, die auf Grundstücken stehen, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde Rastede befinden.

Als Bauten auf fremdem Grund und Boden waren zum Bilanzstichtag in der Gemeinde Rastede u. a. das Freibad, die Tennisanlage und das Sportplatzgebäude auf dem Gelände des Rennplatzes vorhanden.

#### **4.3.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler unterliegen keiner Nutzungsdauer, so dass keine Abschreibung des Vermögensgegenstandes vorzunehmen ist.

Zum Bilanzstichtag waren in der Gemeinde Rastede keine Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler zu bilanzieren.

#### 4.3.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Zum Bilanzstichtag war die Gemeinde Rastede wirtschaftlicher Eigentümer von insgesamt 17 Fahrzeugen. Hierunter fielen vor neben den Feuerwehrfahrzeugen auch noch das Jugendmobil. Für die innere Verwaltung werden von der Gemeinde Rastede keine Fahrzeuge vorgehalten.

Die Bewertung erfolgte zu AHW und lässt sich in die folgenden Teilsummen untergliedern:

Fahrzeuge:	901.088,44 EUR
Maschinen und technische Anlagen:	145.886,37 EUR
	<u>1.046.974,81 EUR</u>

Die durchgeführte stichprobenartige Überprüfung hinsichtlich der korrekten Ermittlung der AHW und der Vollständigkeit hat keine Beanstandungen ergeben.

#### 4.3.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Unter die Bilanzposition „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ fallen Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft der Gemeinde Rastede dienen, wie z. B. Anlagen der EDV, elektrische Geräte sowie die Spielgeräte auf den gemeindlichen Spielplätzen. Darüber hinaus werden unter dieser Bilanzposition auch Betriebsvorrichtungen gefasst.

Als Betriebsvorrichtungen wurden in der Gemeinde Rastede u. a. die Schwimmbad- und Kläranlagentechnik, Flutlichtanlagen und Beregnungsanlagen bilanziert.

Gemäß § 60 Abs. 2 GemHKVO kann im Rahmen der Inventur auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Einzelwert von <5.000 EUR einschließlich Umsatzsteuer verzichtet werden. Von diesem Wahlrecht hat die Gemeinde Rastede Gebrauch gemacht, da der Aufwand für die Ermittlung der Werte nicht im Verhältnis zum Wert der Vermögensgegenstände steht.

Die Bilanzposition „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ lässt sich in die folgenden Teilsummen untergliedern:

Betriebsvorrichtungen:	1.483.408,43 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung:	233.291,08 EUR
	<u>1.716.699,51 EUR</u>

Die Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte zu um die Abschreibung verminderten AHW und wurde ordnungsgemäß bilanziert.

#### 4.3.2.8 Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die dem Ge- bzw. Verbrauch dienen.

Zum Bilanzstichtag hat die Gemeinde Rastede die zum Verkauf stehenden Wohnbau- und Gewerbegrundstücke i. H. v. 4.979.839,57 EUR als Vorräte bilanziert.

#### **4.3.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

Unter der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ wurden alle Zahlungen für Vermögenswerte aktiviert, die unfertige Anlagen bzw. unfertige Gebäude betreffen.

Es ist keine vollständige Bewertung der Anlagen im Bau erfolgt. Bereits erbrachte Leistungen, für die noch keine Rechnung vorlag, wurden weder bei der Wertermittlung der Anlagen im Bau berücksichtigt noch wurde hierfür eine Rückstellung bilanziert.

Eine Korrektur ist gemäß Rücksprache mit dem Fachbereich Haushalt und Finanzen nicht vorgesehen. In der Gemeinde Rastede wurden die Anlagen im Bau somit nicht in vollem Umfang gebildet. Aus diesem Grund kann für diese Bilanzposition nur ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

#### **4.3.2.10 Prüfungsergebnis zur Bilanzposition: Sachvermögen**

Der Wert der Bilanzpositionen „Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“, „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“, „Infrastrukturvermögen“, „Bauten auf fremdem Grund und Boden“, „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler“, „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“, „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ und „Vorräte“ wurde ordnungsgemäß ermittelt und bilanziert. Lediglich bezogen auf die Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ ist der Bestätigungsvermerk einzuschränken.

#### **4.3.3 Finanzvermögen**

Das Finanzvermögen der Gemeinde Rastede setzt sich aus den verschiedenen nachstehend aufgeführten Einzelkomponenten zusammen:

##### **4.3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen**

Verbundene Unternehmen sind gemäß § 59 Nr. 50 GemHKVO die nach § 100 Abs. 4 NGO konsolidierungspflichtigen Einrichtungen, die unter dem beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, d. h. an denen die Kommune mit mehr als 50% beteiligt ist. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. dem Anteil am gezeichneten Kapital.

Die Gemeinde Rastede hält Beteiligungen an den folgenden Unternehmen:

Sozialstation Rastede gGmbH:	25.564,59 EUR	100 %
Residenzort Rastede GmbH:	<u>15.000,00 EUR</u>	60 %
	<u>40.564,59 EUR</u>	

Die Bilanzposition wurde anhand der vorgelegten vertraglichen Grundlagen vollständig geprüft. Es gab keinen Grund zur Beanstandung.

#### 4.3.3.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Bilanzierung erfolgt zu Anschaffungswerten, d. h. in Höhe der Einlage.

Neben den Anteilen an verbundenen Unternehmen hält die Gemeinde Rastede Beteiligungen an den folgenden Unternehmen:

Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH:	19.470,00 EUR	3,80 %
Rasteder Bürgergenossenschaft eG	10.000,00 EUR	variabel
HUNO Verlag Rastede:	5.200,00 EUR	20,00 %
Raiffeisenbank Rastede eG:	157,26 EUR	
(ein Geschäftsanteil beträgt 300,00 EUR)		
Raiffeisen-Warengenossenschaft Ammerland-		
Friesland eG (ein Geschäftsanteil beträgt 1.500,00 EUR):	<u>1.222,77 EUR</u>	
	<u>36.050,03 EUR</u>	

Im Rahmen der Prüfung der Beteiligungen der Gemeinde Rastede wurden alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt, die ordnungsgemäße Ermittlung und Bilanzierung dieser Bilanzposition wurde geprüft. Es ergaben sich keine Feststellungen.

#### 4.3.3.3 Sondervermögen

Gemäß § 102 NGO zählen zum Sondervermögen der Gemeinden das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Der Bauhof der Gemeinde Rastede wird als optimierter Regiebetrieb geführt und mit 450.000,00 EUR gemäß § 108 Abs. 3 i. V. m. § 110 NGO als Sondervermögen bilanziert.

#### 4.3.3.4 Ausleihungen

Im kommunalen Umfeld sind Ausleihungen ein übliches Mittel eines wirtschaftlichen Liquiditätsmanagements. Liquiditätsüberschüsse bzw. -engpässe in verschiedenen Kassen der verbundenen Körperschaften und Unternehmen können genutzt bzw. ausgeglichen werden, ohne Kredite gegenüber Dritten aufzunehmen. Dies hat den Vorteil, dass der Zinsaufwand insgesamt klein gehalten werden kann.

Die Gemeinde Rastede hatte zum Bilanzstichtag Darlehen an den Bauhof die Ammerländer Wohnungsbau GmbH und Beiträge an die Kreisschulbaukasse ausgeliehen.

Die Ausleihungen können folgendermaßen unterteilt werden:

Darlehen Bauhof:	121.092,14 EUR
Darlehen Ammerländer Wohnungsbau GmbH:	87.400,25 EUR
Beiträge zur Kreisschulbaukasse:	1.372.030,18 EUR
	<u>1.580.522,57 EUR</u>

Die Ausleihungen an die Kreisschulbaukasse bilden hierbei den größten Posten. Die Kreisschulbaukasse als Finanzierungsinstrument der Kommunen vergibt zinslose Darlehen an die einzelnen Gemeinden für Schulbauinvestitionen. Nach Auflösung der Kreisschulbaukasse werden die Beträge auf der Grundlage des vorliegenden Vertragsentwurfs mit einem Schlüssel von 1/3 Landkreis Ammerland und 2/3 Gemeinden an die einzelnen Gemeinden und den Landkreis Ammerland zurückgeführt.

Die Ausleihungen wurden vollumfänglich geprüft. Es wurden keine Feststellungen getroffen.

#### **4.3.3.5 Wertpapiere**

Zum Bilanzstichtag befanden sich keine börsennotierten Wertpapiere im Eigentum der Gemeinde Rastede, die unter der Bilanzposition „Wertpapiere“ auszuweisen waren.

#### **4.3.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen**

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Steuern und ähnlichen Abgaben.

Die Überleitung der Forderungsbestände erfolgte automatisiert und wurde durch nachträgliche Abstimmungen zwischen den Beständen der Software UVN-Fin (alt) und Doppik&more (neu) abgesichert.

Unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen in Höhe der kameralen Bereinigung der Kassenreste ergibt sich ein zu bilanzierender Forderungsbestand i. H. v. 252.062,61 EUR, der sich wie folgt darstellt:

Öffentlich-rechtliche Forderungen:	<u>252.062,61 EUR</u>
davon öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen:	124.768,83 EUR
davon Kommunale Steuern und	
übrige öffentlich-rechtliche Forderungen:	127.293,78 EUR

#### **4.3.3.7 Forderungen aus Transferleistungen**

Bei den Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich um Forderungen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Die Zahlungsansprüche beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorgängen, wie z. B. Forderungen aus Kostenersatz im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe sowie aus dem Bereich SGB II und SGB XII.

Grundsätzlich handelt es sich hierbei nicht um Forderungen der Gemeinde Rastede, sondern um Forderungen des Landkreises Ammerland. Aus technischen Gründen werden diese

Forderungen im Rahmen eines fiduziarischen Treuhandverhältnisses jedoch für einen überschaubaren Zeitraum in der Bilanz der Gemeinde Rastede aktiviert. In gleicher Höhe wird eine Verbindlichkeit gegenüber dem Landkreis Ammerland bilanziert.

Die Überleitung der Forderungsbestände erfolgte automatisiert und wurde durch nachträgliche Abstimmungen zwischen den Beständen der Software UVN-Fin (alt) und Doppik&more (neu) abgesichert.

Es ergibt sich ein zu bilanzierender Forderungsbestand i. H. v. 78.991,32 EUR.

#### **4.3.3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen**

Eine privatrechtliche Forderung basiert auf einem Schuldverhältnis, z. B. Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen. Zu diesen Forderungen zählen: Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, aufgelaufene Gebäudemieten, Grundstückskaufforderungen u. ä..

Die Gemeinde Rastede hat unter dieser Position hauptsächlich Forderungen aus Grundstücksverkäufen bilanziert.

Die Überleitung der Forderungsbestände erfolgte automatisiert und wurde durch nachträgliche Abstimmungen zwischen den Beständen der Software UVN-Fin (alt) und Doppik&more (neu) abgesichert.

Es ergibt sich ein zu bilanzierender Forderungsbestand i. H. v. 52.780,18 EUR.

Sonstige privatrechtliche Forderungen:	<u>52.780,18 EUR</u>
davon privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen:	43.774,17 EUR
davon sonstige Forderungen:	8.791,11 EUR
davon durchlaufende Posten:	214,90 EUR

#### **4.3.3.9 Sonstige Vermögensgegenstände**

Unter dieser Bilanzposition sind Ansprüche gegen Dritte zu bilanzieren, die aufgrund ihrer originären Eigenschaften keiner anderen Position zugeordnet werden können. Zu den sonstigen Vermögensgegenständen zählt gemäß dem verbindlichen Kontenrahmen u. a. auch die Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG, die für die Mitglieder der Umlagegemeinschaft von der Versorgungskasse Oldenburg verwaltet wird. Die Gemeinde Rastede hat unter dieser Bilanzposition den von der Versorgungskasse mitgeteilten Bestand der Versorgungsrücklage i. H. v. 55.343,64 EUR bilanziert.

#### **4.3.3.10 Prüfungsergebnis zur Bilanzposition: Finanzvermögen**

Der Wert der Bilanzpositionen „Anteile an verbundenen Unternehmen“, „Beteiligungen“, „Sondervermögen“, „Ausleihungen“, „Wertpapiere“, „Öffentlich-rechtliche Forderungen“, „Forderungen aus Transferleistungen“, „Sonstige privatrechtliche Forderungen“, „Sonstige Vermögensgegenstände“ wurde ordnungsgemäß ermittelt und bilanziert.

#### **4.3.4     Liquide Mittel**

Die Bilanzposition „liquide Mittel“ i. H. v. 8.430.942,70 EUR setzt sich aus dem Barvermögen und den Bankbeständen der einzelnen Konten zum Stichtag zusammen.

#### **4.3.5     Aktive Rechnungsabgrenzung**

Rechnungsabgrenzungsposten sind Positionen in der Bilanz, bei denen aus Gründen der korrekten Ergebnisermittlung der periodenfremde Ertrag oder Aufwand erfasst wird. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind dann anzusetzen, wenn Ausgaben vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, die Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Stichtag darstellen (§ 49 Abs. 1 GemHKVO).

Die Gemeinde Rastede hat die Beamtengehälter für Januar 2009, den 1. Abschlag für die Umlage 2009 an die Versorgungskasse und einen Vorschuss aus dem SGB II-Bereich zur ersten Eröffnungsbilanz 2009 abgegrenzt.

Für weitere Positionen wurde keine periodengerechte Rechnungsabgrenzung vorgenommen. Eine Korrektur ist gemäß Rücksprache mit dem Fachbereich Haushalt und Finanzen nicht vorgesehen und rückwirkend auch praktisch nur mit sehr hohem Zeitaufwand leistbar. In der Gemeinde Rastede wurden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten somit nicht in vollem Umfang gebildet. Aus diesem Grund kann für diese Bilanzposition nur ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

#### **4.4 Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen der Passiva**

##### **4.4.1 Nettoposition**

In der kommunalen Bilanz wird die Nettoposition auf der Passiv-Seite als Differenz zwischen Vermögen und Schulden ausgewiesen und entspricht annähernd dem handelsrechtlichen Eigenkapital. Die Nettoposition umfasst gemäß § 54 Abs. 4 GemHKVO die Bilanzposten „Basis-Reinvermögen“, „Rücklagen“, „Jahresergebnis“ und „Sonderposten“.

Eine Besonderheit der ersten Eröffnungsbilanz (Art. 6 Abs. 8 S. 3 GemHausRNeuOG ND 2005) ist der Ausweis der um die Haushaltsreste bereinigten, noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushaltes aus Vorjahren als Minusbetrag, ohne sie mit dem Basisreinvermögen zu verrechnen. Damit die Bilanz im Gleichgewicht bleibt, erfordert dies eine entsprechende Erhöhung der gesondert ausgewiesenen Bilanzposition „Reinvermögen“. Außerdem wird in der ersten Eröffnungsbilanz kein Jahresergebnis ausgewiesen. Die kamerale Überschüsse, wenn vorhanden, fließen über die Rücklagen in die Bilanz ein.

##### **4.4.1.1 Basis-Reinvermögen**

Das Basis-Reinvermögen war zutreffend als Differenz zwischen Vermögen und Schulden abzüglich der Sonderposten und Rückstellungen berechnet.

Nicht abgedeckte Sollfehlbeträge aus Vorjahren waren in der ersten Eröffnungsbilanz nicht vorhanden, so dass das Basis-Reinvermögen dem Reinvermögen i. H. v. 52.350.056,04 EUR entspricht.

##### **4.4.1.2 Rücklagen**

In der Gemeinde Rastede waren zum Bilanzstichtag keine Rücklagen zu bilanzieren.

##### **4.4.1.3 Sonderposten**

Sonderposten sind Beträge, die die Gemeinde zur Finanzierung von Vermögensgegenständen von Dritten erhalten hat. Diese sind auf der Passivseite darzustellen und über den Zeitraum der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

Eine Ausnahme bilden im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz die erhaltenen investiven Anteile an den Schlüsselzuweisungen. Die Gemeinde Rastede hat hierfür, gemäß den Hinweisen der AG Doppik, eine Nutzungsdauer von 30 Jahren als Durchschnittswert unterstellt.



Die Sonderposten der Gemeinde Rastede gliedern sich in die folgenden Teilpositionen auf:

Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen:	14.741.492,38 EUR
Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten:	17.794.381,81 EUR
Sonderposten für den Gebührenaussgleich:	600.129,86 EUR
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten:	1.241.726,66 EUR
Sonstige Sonderposten	<u>91.626,94 EUR</u>
	<u>34.469.357,65 EUR</u>

Eine Bilanzierung von Sonderposten für den Bewertungsausgleich kam nicht zum Tragen.

#### **4.4.1.4 Prüfungsergebnis zur Bilanzposition: Nettoposition**

Der Wert der Bilanzpositionen „Basis-Reinvermögen“, „Rücklagen“ und „Sonderposten“ wurde ordnungsgemäß ermittelt und bilanziert.

#### **4.4.2 Schulden**

Als Schulden sind alle zum Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verbindlichkeiten zu zählen. Sie sind in der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag entsprechend der Gliederung gemäß § 54 Abs. 4 GemHKVO anzusetzen.

Die Gemeinde Rastede hat insgesamt 5.194.284,23 EUR als Schulden in die Bilanz eingestellt. Die Werte der Bilanz stimmen mit den Angaben der Schuldenübersicht (Muster 17) überein.

##### **4.4.2.1 Geldschulden**

Geldschulden sind Geldbeträge, die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellt wurden, mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Gemäß dem Niedersächsischen Kontenrahmen bestehen Geldschulden aus Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung.

Die Geldschulden der Gemeinde Rastede bestanden zum Bilanzstichtag nur aus langfristigen Verbindlichkeiten für Investitionskredite i. H. v. 4.772.731,26 EUR. Von den insgesamt 104 laufenden Krediten wurden 102 Darlehen bei der Kreisschulbaukasse aufgenommen.

Die Möglichkeiten von Anleihen und Liquiditätskrediten zur Kassenverstärkung wurden nicht in Anspruch genommen.

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung der Schuldakten wurde die ordnungsgemäße Bilanzierung der Geldschulden festgestellt.

#### **4.4.2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**

Zum Bilanzstichtag waren bei der Gemeinde Rastede keine Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften zu bilanzieren.

#### **4.4.2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Dieser Bilanzposten umfasst noch zu leistende Zahlungen an Dritte, die aufgrund von erbrachten Lieferungen und Leistungen zu zahlen sind.

Die Gemeinde Rastede hat im Jahr 2008 alle an Dritte zu leistenden Zahlungen beglichen, so dass zur ersten Eröffnungsbilanz keine Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu bilanzieren waren.

#### **4.4.2.4 Transferverbindlichkeiten**

Unter Transferverbindlichkeiten fallen u. a. Verpflichtungen der Gemeinde Rastede gegenüber dem Landkreis Ammerland, die aus dem fiduziarischen Treuhandverhältnis im Bereich SGB II und SGB XII resultieren. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Ammerland werden in Höhe der Forderungen aus Transferleistungen bilanziert.

#### **4.4.2.5 Sonstige Verbindlichkeiten**

Die Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ umfasst alle Verbindlichkeiten, die keiner anderen Schulddposition zugeordnet werden können. Hierzu zählen z. B. Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern und erhaltene Anzahlungen.

Die Höhe der Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ beträgt 363.675,37 EUR und beinhaltet in der Gemeinde Rastede durchlaufende Posten wie z. B. Sicherheitsleistungen und Abfallgebühren, die von der Gemeinde an Dritte weiterzuleiten sind und somit eine Verbindlichkeit darstellen.

#### **4.4.2.6 Prüfungsergebnis zur Bilanzposition: Schulden**

Der Wert der Bilanzpositionen „Geldschulden“, „Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften“, „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“, „Transferverbindlichkeiten“ und „sonstige Verbindlichkeiten“ wurde ordnungsgemäß ermittelt und bilanziert.

#### **4.4.3 Rückstellungen**

Rückstellungen sind gemäß § 95 Abs. 2 NGO für Verpflichtungen zu bilden, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss ist. Der § 43 Abs. 1 GemHKVO sieht insbesondere die nachfolgend aufgeführten Rückstellungen vor:

#### **4.4.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen**

Unter der Bilanzposition „Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen“ sind die künftigen Aufwendungen zur Altersversorgung der Beamten und deren Angehörige nach dem BeamtVG sowie der BVO ausgewiesen.

Zum Bilanzstichtag bestand eine unmittelbare Versorgungsverpflichtung der Gemeinde Rastede gegenüber 23 anspruchsberechtigten Personen, einschließlich der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen. Die Ermittlung der Versorgungsansprüche und somit der Rückstellungshöhe erfolgte auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens, das durch die Versorgungskasse Oldenburg unter Nutzung der Software HPR fünf der Fa. HAESSLER erstellt wurde. Die Berechnung erfolgte unter Berücksichtigung des derzeit gültigen Rechnungszinsfußes von 5 Prozent für jede anspruchsberechtigte Person einzeln.

Insgesamt wurden Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen gegenüber Beamten und deren Hinterbliebenen mit einem Betrag von 5.317.621,00 EUR errechnet und entsprechend in die Bilanz eingestellt. Der Wert der Rückstellungen berücksichtigt sowohl die im Ruhestand befindlichen Versorgungsberechtigten, wie auch die noch im aktiven Erwerbsstatus befindlichen Beamten und die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen.

Für Beihilfen wurden insgesamt 648.749,76 EUR (12,2 %), zurückgestellt. Der von der Gemeinde Rastede angewandte %-Satz entspricht somit der Empfehlung der niedersächsischen Versorgungskassen und der AG Doppik.

#### **4.4.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen**

Die Bilanzposition „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“ beinhaltet die Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit sowie die Rückstellungen für Urlaub und Mehrarbeit. Von den anspruchsberechtigten 28 MitarbeiterInnen der Gemeinde Rastede machten zwei Gebrauch von der Altersteilzeitregelung. Die Altersteilzeitquote liegt entsprechend bei 7,14 Prozent. Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen gliedern sich folgendermaßen auf:

Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub:	191.065,29 EUR
Rückstellung für geleistete Überstunden:	87.564,25 EUR
Rückstellung für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit:	<u>40.230,84 EUR</u>
	<u>318.860,38 EUR</u>

#### **4.4.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung**

Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen sind zu bilden, sofern diese in den folgenden drei Haushaltsjahren nachgeholt werden. Wenn absehbar ist, dass die Umsetzung nicht innerhalb der drei Jahre erfolgen wird, ist der vorhandene Instandhaltungstau im Bewertungsverfahren zur Wertermittlung der baulichen Anlagen zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Rastede hat im Rahmen der Inventur eine Zustandserfassung vorgenommen. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung waren zur ersten Eröffnungsbilanz nicht zu bilden.

#### **4.4.3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien**

Die Gemeinde Rastede hat keine geschlossenen Abfalldeponien, eine Rückstellungsbildung ist somit nicht erforderlich.

#### **4.4.3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**

Die Gemeinde Rastede hat keine Altlasten, die die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung erfüllen.

#### **4.4.3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen**

Unter dieser Bilanzposition werden, gemäß der gesetzlichen Grundlage und den derzeit vorliegenden Kommentierungen, die Aufwendungen für die Zahlungen der Kreisumlage abgebildet. Diese Rückstellung soll dem Grundsatz der Periodisierung sowie dem Vorsichtsprinzip Rechnung tragen und den Aufwand periodengerecht in dem Jahr abbilden, in dem der Ertrag erzielt wurde. Die jährlichen Steuereinnahmen als Teil der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage unterliegen Schwankungen, die durch diese Rückstellung geglättet werden sollen.

Die Gemeinde Rastede hat zur Eröffnungsbilanz keine Rückstellungsbildung vorgenommen. Die aktuell vorliegende Kommentierung zu § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO sieht eine Rückstellung vor. Es werden in der Literatur und den Hinweisen der AG Doppik lediglich verschiedene Berechnungswege aufgezeigt. Ein Rückstellungsverzicht ist nicht vorgesehen. Aus diesem Grund kann für diese Bilanzposition nur ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

#### **4.4.3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren**

Die Voraussetzungen zur Bildung von Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren lagen in der Gemeinde Rastede zum Bilanzstichtag nicht vor.

#### **4.4.3.8 Andere Rückstellungen**

Unter der Bilanzposition „Andere Rückstellungen“ wurde ein Betrag i. H. v. 30.000,00 EUR ausgewiesen. Die Verpflichtung zur Rückstellung resultiert aus den vertraglichen Vereinbarungen mit den Diakonischen Werken. Für zwei von den Diakonischen Werken betriebene Kindergärten werden von Seiten der Gemeinde die jährlichen Verluste übernommen.

Rückstellungen für noch ausstehende Rechnungen für bereits durchgeführte Leistungen bei Anlagen im Bau wurden von der Gemeinde Rastede nicht gebildet. Diese Beträge sind als Haushaltsreste unter der Bilanz als Vorbelastungen zukünftiger Haushaltsjahre aufgeführt. Eine Korrektur ist gemäß Rücksprache mit dem Fachbereich Haushalt und Finanzen nicht vorgesehen. In der Gemeinde Rastede wurden die anderen Rückstellungen somit nicht in vollem Umfang gebildet. Aus diesem Grund kann für diese Bilanzposition nur ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

#### **4.4.3.9 Prüfungsergebnis zur Bilanzposition: Rückstellungen**

Der Wert der Bilanzpositionen „Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen“, „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“, „Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung“, „Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldponien“, „Rückstellung für die Sanierung von Altlasten“ sowie „Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängiger Gerichtsverfahren“ wurde ordnungsgemäß ermittelt und bilanziert. Lediglich bezogen auf die Bilanzpositionen „Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen“ und „Anderen Rückstellungen“ ist der Bestätigungsvermerk einzuschränken.

#### **4.4.4 Passive Rechnungsabgrenzung**

Rechnungsabgrenzungsposten sind Positionen in der Bilanz, bei denen aus Gründen der korrekten Ergebnisermittlung der periodenfremde Ertrag oder Aufwand erfasst wird. Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind dann anzusetzen, wenn Einnahmen, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, einen Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Stichtag darstellen (§ 49 Abs. 3 GemHKVO).

Zum Bilanzstichtag wurden in der Gemeinde Rastede passive Rechnungsabgrenzungsposten für die vorschüssig erhaltenen Zahlungen im SGB-Bereich gebildet, die erst im Jahr 2009 an die Leistungsempfänger weitergeleitet wurden.

#### **4.5 Gesamtaussage zur ersten Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang**

Als Prüfungsergebnis stellen wir fest, dass die erste Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 und der Anhang einschließlich der Anlagen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften der NGO, der GemHKVO und des GemHausRNeuOG ND 2005 aufgestellt worden ist. Die erste Eröffnungsbilanz vermittelt mit Ausnahme der folgenden Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über das Vermögen, die Nettoposition, die Schulden, die Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten der Gemeinde Rastede:

Das Erfordernis zur Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten wurde, wie in der Ziffern 4.3.5 erläutert, nicht vollständig umgesetzt. Hierdurch kann die Bilanzposition „aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ nicht abschließend und vollständig beurteilt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der ersten Eröffnungsbilanz ein höherer Ansatz zu der genannten Position hätte erfolgen müssen. Des Weiteren sind die „Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen“ nicht gebildet worden.

Ferner führt eine fehlerhafte Rechnungsabgrenzung und eine fehlende Bildung der Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen in der ersten Eröffnungsbilanz zu unrichtigen Ergebnissen in der Ergebnisrechnung des ersten doppelten Jahresabschlusses.

Die „Anderen Rückstellungen“ (Ziffer 4.4.3.6) sowie die „Anlagen im Bau“ (Ziffer 4.4.3.8) sind nicht vollständig bewertet worden. Dies führt zu einem nicht korrekten Ausweis der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Rastede zum Bilanzstichtag. Hierdurch können die Bilanzpositionen „Andere Rückstellungen“ und „Anlagen im Bau“ nicht abschließend und vollständig beurteilt werden.

#### 4.6 Analyse und Erläuterung der Vermögens- und Schuldenlage

Mit der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wird erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde Rastede auf der Basis des NKR vorgelegt. In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens-, Kapital- sowie Schuldposten der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 zusammengefasst und analysiert. Dabei werden kommunale Besonderheiten berücksichtigt.

##### Vermögensstruktur

<b>Langfristige Aktiva</b>	<b>89.471.270,11 €</b>	<b>90,94 %</b>
davon		
Immaterielles Vermögen	98.978,30 €	0,10 %
Sachvermögen*	87.209.810,98 €	88,64%
Langfristiges Finanzvermögen	2.162.480,83 €	2,20 %
<b>Kurzfristige Aktiva</b>	<b>8.919.554,23 €</b>	<b>9,06 %</b>
davon		
Kurzfristiges Finanzvermögen	383.834,11 €	0,39 %
Liquide Mittel	8.430.942,70 €	8,57 %
Rechnungsabgrenzungsposten	104.777,42 €	0,10 %
<b>Gesamt:</b>	<b>98.390.824,34 €</b>	<b>100,00 %</b>

\* Aufteilung des Sachvermögens:

<b>Sachvermögen</b>	<b>87.209.810,98 €</b>	<b>100,00%</b>
davon		
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.290.449,79 €	7,21 %
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	23.508.391,68 €	26,96 %
Infrastrukturvermögen	45.269.826,05 €	51,91%
Restliches Sachvermögen*	12.141.132,46 €	13,92%

\* die zum Verkauf stehenden Wohnbau- und Gewerbegrundstücke sind als Vorräte im restlichen Sachvermögen enthalten

Die Bilanzpositionen „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ und „Infrastrukturvermögen“ der Gemeinde Rastede stellen erwartungsgemäß, wie in anderen Gemeinden auch, die größten Vermögensposten des Sachvermögens dar.

Die Position des langfristigen Finanzvermögens setzt sich fast vollständig zusammen aus den Beiträgen an die Kreisschulbaukasse (1.580.522,57 EUR) die als Ausleihungen bilanziert werden.

### Kapitalstruktur

<b>Nettoposition</b>	<b>86.819.413,69 €</b>	<b>88,24 %</b>
davon		
Basis-Reinvermögen	52.350.056,04 €	53,21 %
Sonderposten	34.469.357,65 €	35,03 %
<b>sonstige langfristige Passiva</b>	<b>11.109.924,19 €</b>	<b>11,29 %</b>
davon		
langfristige Geldschulden	4.766.815,46 €	4,85 %
Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	5.966.370,75 €	6,06 %
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	318.860,38 €	0,32 %
langfristige sonstige Verbindlichkeiten	57.877,60 €	0,06 %
<b>sonstige kurzfristige Passiva</b>	<b>461.486,46 €</b>	<b>0,47 %</b>
davon		
sonstige Rückstellungen	30.000,00 €	0,03 %
sonstige Verbindlichkeiten	363.675,38 €	0,37 %
kurzfristige Geldschulden	5.915,80 €	0,01 %
Rechnungsabgrenzungsposten	61.895,28 €	0,06 %
<b>Gesamt:</b>	<b>98.390.824,34 €</b>	<b>100,00%</b>

Bei der Aufteilung der Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten und Fristigkeiten wurden folgende Annahmen getroffen:

- Als kurzfristige Schulden wurden solche mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr definiert; langfristige Schulden werden erst nach mehr als einem Jahr fällig.
- Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sowie für Altersteilzeitregelungen wurden vollständig dem langfristigen Bereich zugeordnet.



Dem Sachvermögen der Gemeinde Rastede i. H. v. 87.209.810,98 EUR stehen Sonderposten aus Zuwendungen i. H. v. 34.469.357,65 EUR gegenüber. Die Sonderposten werden über die Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände bzw. pauschal über 30 Jahre ertragswirksam aufgelöst. Nur die darüber hinausgehenden Abschreibungen der durch Zuwendungen geförderten Vermögensgegenstände belasten die künftigen Jahresergebnisse.

### Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva:

**Anlagendeckung** in %: 109,45 %  $\frac{(\text{Nettoposition} + \text{sonstige langfristige Passiva}) \times 100}{\text{langfristige Aktiva}}$

**Anlagenintensität** in %: 90,93 %  $\frac{\text{langfristige Aktiva} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$

Die Kennzahl „Anlagendeckung“ beschreibt, in welchem Umfang die langfristigen Aktiva fristenkongruent durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital finanziert wurden. Ein Wert von 100 % ist anzustreben und wurde von der Gemeinde Rastede sogar übertroffen.

Die Kennzahl „Anlagenintensität“ zeigt, dass der wesentliche Anteil der Bilanzsumme der Gemeinde Rastede aus Anlagevermögen besteht.

**Eigenkapitalquote I** in %: 53,20 %  $\frac{(\text{Basis} - \text{Reinvermögen} + \text{Rücklagen}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$

**Eigenkapitalquote II** in %: 88,24 %  $\frac{(\text{Basis} - \text{Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{Sonderposten}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$

Die Gemeinde Rastede ist mit einer Eigenkapitalquote I in Höhe von 53,20 % mittelfristig betrachtet mit einem ausreichenden Eigenkapital ausgestattet.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten, die bei zweckentsprechender Verwendung eigenkapitalähnlichen Charakter haben, errechnet sich die Eigenkapitalquote II mit einem Wert von 88,24 %.

**Abschreibungsgrad** ausgewählter Positionen des Sachvermögens:  $\frac{\text{Buchwert zum 01.01.2009} \times 100}{\text{ursprüngliche Anschaffungswerte}^*}$

\*= der ursprüngliche Anschaffungswert ergibt sich aus dem Anlagenspiegel der ersten Eröffnungsbilanz

Abschreibungsgrad der bebauten Grundstücke  
und grundstücksgleichen Rechte: 71,17 %  
Abschreibungsgrad des Infrastrukturvermögens: 66,49 %

Der Abschreibungsgrad gibt an, inwieweit das Vermögen bereits von den ursprünglichen Anschaffungswerten abgeschrieben ist. Bei der Analyse der beiden Kennzahlen ist zu berücksichtigen, dass die vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration vorgegebene Abschreibungstabelle für massive Gebäude eine Nutzungsdauer von 90 Jahren und für Straßen eine Nutzungsdauer von 25 Jahren vorsieht. Der Abschreibungsgrad zeigt, bezogen auf den Eröffnungsbilanzstichtag, keine Besonderheiten auf.

#### Deckungsverhältnis

Nettoposition	86.819.413,69 €
+ sonstige langfristige Passiva	11.109.924,19 €
- langfristige Aktiva	<u>89.471.270,11 €</u>
Überdeckung	8.458.067,77 €

Die Deckungsverhältnisse, d. h. die fristenkongruente Finanzierung der langfristig gebundenen Vermögenswerte in Form der langfristigen Aktiva durch langfristig zur Verfügung stehendes Eigen- und Fremdkapital, weisen zum Eröffnungsbilanzstichtag eine Überdeckung von 8.458.067,77 EUR = 8,60 % aus.

Das langfristig gebundene Vermögen ist zum Eröffnungsbilanzstichtag somit vollständig durch langfristig zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel gedeckt.

## **5. Testat**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rastede das folgende eingeschränkte Testat:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland hat die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rastede zum 01.01.2009 einschließlich des Anhangs und der Anlagen geprüft.

Die Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz sowie des Anhangs einschließlich der Anlagen nach den Vorschriften der NGO und der GemHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Rastede.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob die erste Eröffnungsbilanz und der Anhang den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die erste Eröffnungsbilanz und den Anhang abzugeben. Die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz und des Anhangs wurde in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Leitlinien kommunaler Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die erste Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der ersten Eröffnungsbilanz u. a. auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung der ersten Eröffnungsbilanz. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rastede zum 1. Januar 2009, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen (vgl. IDR L 260) informiert, bestätigen wir:

"Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht die erste Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Aufgrund der Feststellungen zu den Ziffern 4.3.2.9 „geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“, 4.3.5 „Aktive Rechnungsabgrenzung“, 4.4.3.6 „Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen“ und 4.4.3.8 „Andere Rückstellungen“ ist das Testat in diesen Teilbereichen nur eingeschränkt zu erteilen. Die Einschränkungen sind in ihrer Tragweite und den Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2009 erkennbar. Gleichwohl vermittelt die erste Eröffnungsbilanz im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Rastede."

Westerstede, den 15.09.2011

Deichsel

## 6. Anlagen

### 6.1 Bilanzielle Darstellung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Aktiva		in EUR	Passiva		in EUR
<b>1.</b>	<b>Immaterielles Vermögen</b>	<b>98.978,30</b>	<b>1.</b>	<b>Nettoposition</b>	<b>86.819.413,69</b>
1.2	Lizenzen	98.978,30	1.1	Basis-Reinvermögen	52.350.056,04
<b>2.</b>	<b>Sachvermögen</b>	<b>87.209.810,98</b>	1.1.1	Reinvermögen	52.350.056,04
2.1	Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	6.290.449,79	1.4	Sonderposten	34.469.357,65
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	23.508.391,68	1.4.1	Investitionszuweisungen und –zuschüsse	14.741.492,38
2.3	Infrastrukturvermögen	45.269.826,05	1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	17.794.381,81
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	688.280,26	1.4.3	Gebührenaussgleich	600.129,86
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.046.974,81	1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.241.726,66
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.716.699,51	<b>2.</b>	<b>Schulden</b>	<b>5.194.284,23</b>
2.8	Vorräte	4.979.839,57	2.1	Geldschulden	4.772.731,26
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.709.349,31	2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.772.731,26
<b>3.</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>2.546.314,94</b>	2.4	Transferverbindlichkeiten	57.877,60
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	40.564,59	2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	363.675,37
3.2	Beteiligungen	36.050,03	2.5.1	Durchlaufende Posten	13.892,38
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	450.000,00	2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	349.782,99
3.4	Ausleihungen	1.580.522,57	<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>6.315.231,14</b>
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	252.062,61	3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	5.966.370,76
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	78.991,32	3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	318.860,38
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	52.780,18	3.8	Andere Rückstellungen	30.000,00
3.9	sonstige Vermögensgegenstände	55.343,64	<b>4.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>61.895,28</b>
<b>4.</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>8.430.942,70</b>			
<b>5.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>104.777,42</b>			
<b>Bilanzsumme</b>		<b>98.390.824,34</b>	<b>Bilanzsumme</b>		<b>98.390.824,34</b>

## 6.2 Anlagenübersicht zur ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge in Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibung im Haushaltsjahr	Auflösungen	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	149.584,05	0,00	0,00	0,00	0,00	-50.605,75	98:978,30	0,00
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	0,00	0,00	0,00	0,00	116.352.688,37	0,00	0,00	0,00	0,00	-34:122:716,96	82:229:971,41	0,00
2.1 Unbebaute Grundst. u. grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundst.	0,00	0,00	0,00	0,00	6:290:449,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6:290:449,79	0,00
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	0,00	0,00	0,00	0,00	33:032:848,11	0,00	0,00	0,00	0,00	-9:524:456,32	23:508:391,68	0,00
2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	68:087:150,15	0,00	0,00	0,00	0,00	-22.817.324,10	45.269.826,05	0,00
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	924.959,27	0,00	0,00	0,00	0,00	-236.679,01	688.280,26	0,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	1.603.020,05	0,00	0,00	0,00	0,00	-556.045,24	1.046.974,81	0,00
2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung, Pflanzen u. Tiere	0,00	0,00	0,00	0,00	2.704.911,69	0,00	0,00	0,00	0,00	-988.212,18	1.716.699,51	0,00
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	3.709.349,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.709.349,31	0,00
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	0,00	0,00	0,00	0,00	1.657.137,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.657.137,19	0,00
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	40.564,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.564,59	0,00
3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	36.050,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.050,03	0,00
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	450.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	450.000,00	0,00
3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	1.580.522,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.580.522,57	0,00
<b>insgesamt</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>118.609.409,61</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-34.173.322,71</b>	<b>83.986.086,90</b>	<b>0,00</b>

Landkreis Ammerland  
Ammerlandallee 12  
26655 Westerstede

Telefon: 04488 – 56-0  
Fax: 04488 – 56-444  
[www.ammerland.de](http://www.ammerland.de)

Landkreis  
 **AMMERLAND**

